

**Baumeisterverband  
Solothurn**  
Goldgasse 8  
Postfach 226  
4502 Solothurn  
Telefon 032 622 64 11  
info@bvso.ch  
www.bvso.ch

AUGUST 2020

# BVS // NEWSLETTER

---



Die erfolgreichen Lehrabgänger  
// Seite 2 und 3

# Corona-Epidemie



Sehr geehrte Damen und Herren,  
Geschätzte Verbandsmitglieder

Unter oben genanntem Betreff wurden die Verbandsmitglieder ab dem 16. März regelmässig über aktuelle Entwicklungen zum Thema «Corona-Epidemie» informiert. Nachdem der Bundesrat an diesem Tag die ausserordentliche Lage ausgesprochen und einen weitreichenden Lockdown des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens verfügt hat, um der Epidemie gezielt entgegenzutreten, gab es da eine Branche, welche der betroffenen Bevölkerung in dieser schwierigen Zeit Hoffnung gab. Denn gerade der ansonsten viel kritisierte Lärm der Baumaschinen sowie die Aktivitäten auf den unzähligen Baustellen vermittelten der Bevölkerung unverhofft eine Zuversicht, dass das Leben trotz Corona weitergehen und wieder besser werden wird.

Dass dies erst möglich war, ist euch Baumeistern und euren Mitarbeitenden zu verdanken. Ihr habt die Chance genutzt, während des allgemeinen Lockdowns weiterarbeiten zu können, indem ihr konsequent die geforderten BAG-Auflagen auf den Baustellen umgesetzt und euch diszipliniert daran gehalten habt. Der Effort der Baumeister erzielte in dieser Krise somit eine unschätzbare psychologische Aussenwirkung.

Corona ist längst nicht ausgestanden. Aber wenn sich alle am Verhalten der Baumeister ein Vorbild nehmen und sich künftig ebenso verantwortungsvoll und diszipliniert verhalten, dann kann man der Zukunft einigermassen zuversichtlich entgegenblicken.

Für eure Vorbildfunktion möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Theodor Häner

# Herzliche Gratulation

**Aufgrund der bekannten Situation konnte der Baumeisterverband Solothurn leider die diesjährige Lehrabschlussfeier nicht durchführen. Den Lehrabgängern wurde das Zertifikat zusammen mit einem kleinen Geschenk mittels Postversand zugestellt und wir gratulieren allen erfolgreichen Kandidaten auch an dieser Stelle nochmal herzlich und wünschen Ihnen für Ihre persönliche und berufliche Zukunft alles Gute.**

## Zu den Resultaten:

### Maurer EFZ

Total waren 21 Kandidaten angemeldet, drei davon sind krankheits- bzw. unfallbedingt zur Nachprüfung angemeldet. 16 haben die Lehre erfolgreich abgeschlossen. Zwei Kandidaten haben leider nicht reüssiert.

### Baupraktiker EBA

Total waren fünf Kandidaten angemeldet. Leider haben nur zwei die Lehre erfolgreich abschliessen können, drei haben nicht bestanden.

### Strassenbauer EFZ

Bei den Strassenbauern EFZ waren total 16 Kandidaten angemeldet. Einer absolviert eine gesplittete Prüfung, die restlichen 15 haben alle die Lehre erfolgreich abgeschlossen.

### Strassenbaupraktiker EBA

Total waren zwei Kandidaten angemeldet. Auch hier haben beide Kandidaten die Lehre erfolgreich beendet.

## **Mit einer Note von 5 oder besser abgeschlossen haben:**

### Maurer EFZ

Elia Kohler	Paul Fluri AG	5.0
Fabian Seger	STRABAG AG	5.1
Tobias Wyss	ERNE AG	5.1
Samuel Bachmann	Johann Volonté AG	5.3
Jonas Zysset	Sterki Bau AG	5.3

### Strassenbauer EFZ

Dominik Marti	Marti AG	5.0
Lukas Urs Wälti	STA Strassen- und Tiefbau AG	5.0
Manuel Barreiro	STRABAG AG	5.1
Alessandro Dietschi	Gebr. Huber AG	5.2
Philipp Ulmann	Gebr. Jetzer AG	5.5
Nick Schaffner	Gebr. Huber AG	5.6
Centaine Wenger	Albin Borer AG	5.7

### Strassenbaupraktiker EBA

Yannik Lüdi	Panaia + Crausaz AG	5.4
-------------	---------------------	-----



## **Die übrigen erfolgreichen Lehrabgänger:**

### Maurer EFZ

Dominik Ackermann	Paul Fluri AG
Leandro Costa Santos	Galli Hoch- und Tiefbau AG
Noel Laube	Sterki Bau AG
Robin Benjamin Nützi	Rep. ohne Lehrbetrieb
Adrian Olsen	Marti AG Solothurn
Adrian Schär	Wanner Bau AG
Ronny Siegfried	Studer Bautechnik AG
Raphael Tschan	Eggenschwiler Hoch- und Tiefbau AG
Janik Von Arb	GLB Jura
Joël Zuber	Sterki Bau AG
Yannick Luca Zumstein	Gebr. Danz AG

### Baupraktiker EBA

Silvan Joder	Bernasconi Bau AG
Jonas Stampfli	ERNE AG

### Strassenbauer EFZ

Fabio Berger	STRABAG AG
Joel Gabriel Bürgi	STRABAG AG
Rayan Dubler	Gebr. Jetzer AG
Vinicius Ferreira Gomes	STA Strassen- und Tiefbau AG
Loris Gloor	Paul Fluri AG
Vincent Gyax	Gebr. Jetzer AG
Fitim Haliti	Rep. ohne Lehrbetrieb
Michel Schmidt	STRABAG AG

### Strassenbaupraktiker EBA

Granit Bajrami	Albin Borer AG
----------------	----------------

# Lohnregelung für Jugendliche, Schüler und Praktikanten



## 1. Einleitende Bemerkungen

Dieses Merkblatt soll die Arbeitgeber dabei unterstützen, rechtssichere Vereinbarungen mit Jugendlichen, Schülern oder Praktikanten zu treffen, wenn diese für kurze Zeit in ihrem Bauunternehmen arbeiten. Damit soll verhindert werden, im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle überraschend mit Nachforderungen konfrontiert zu werden.

Trotz der begrenzten Möglichkeiten, die der Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) für solche Arbeitseinsätze vorsieht, sollten sich die Bauunternehmen die Chance nicht entgehen lassen, interessierten Jugendlichen, Schülern oder Praktikanten einen Einblick in die Tätigkeiten auf dem Bau zu geben.

## 2. Regelung im LMV

Zwei wichtige Feststellungen vorweg:

1. Jugendliche, Schüler oder Praktikanten sind vom LMV erfasst, ansonsten für sie keine spezielle Regelung vorgesehen worden wäre.
2. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten für Jugendliche, Schüler oder Praktikanten jedoch gewisse Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Vergütung.

### 2.1. Massgebliche LMV-Bestimmung

In Art. 45 LMV, der sog. «Lohnregelung in Sonderfällen», werden sechs Fälle erwähnt, bei denen ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer eine spezielle Lohnregelung vorsehen kann. Teils ist eine solche Sonderregelung erst nach Information und Genehmigung durch die zuständige Paritätische Berufskommission (PBK) möglich.

Allen sechs Fällen ist jedoch gemeinsam, dass unter Beachtung bestimmter formeller Voraussetzungen die in Art. 41 LMV vorgegebenen Mindest- bzw. Basislöhne unterschritten werden können.

## 3. Jugendliche, Schüler oder Praktikanten

Speziell für Jugendliche, Schüler oder Praktikanten gilt Art. 45 LMV Abs. 1 lit. b LMV:

«Jugendliche, die das 17. Altersjahr noch nicht erreicht haben, Praktikanten, Schüler und Studenten, deren Beschäftigungsdauer nicht mehr als zwei Monate im Kalenderjahr beträgt».

**Hinweise:** Diese Sonderregelung gilt allgemein für Personen, die während ihren Ferien eine Hilfstätigkeit, wie

z. B. als Handlanger auf dem Bau verrichten, um Geld zu verdienen.

Die Sonderregelung gilt hingegen nicht für Lernende, die z. B. im Rahmen eines «Lehrlingsaustausches» vorübergehend von einem Lehrbetrieb einem anderen anvertraut werden.

### 3.1. Jugendliche unter 17 Jahren

Eine Sonderregelung für Jugendliche unter 17 Jahren kann getroffen werden, wenn diese das 17. Altersjahr noch nicht erreicht haben und maximal zwei Monate im Kalenderjahr im Bauhauptgewerbe beschäftigt werden. Beide genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

**Hinweis:** In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen dürfen, es sei denn, sie haben einen Lehrvertrag mit entsprechender Ausnahmegewilligung. Weitere Informationen zum Thema Jugendarbeit finden sich im SBV Merkblatt «Jugendarbeit». Sie finden dieses auf unserer Webseite [www.bvso.ch](http://www.bvso.ch) unter Informationen.

### 3.2. Schüler und Praktikanten

Hierbei handelt es sich um Personen, die älter als 17 Jahre sind, sich noch in der Ausbildung befinden oder hinsichtlich ihrer Berufswahl einen Einblick in die Tätigkeiten auf dem Bau gewinnen wollen. Auch deren Beschäftigungsdauer darf nicht länger als zwei Monate im Kalenderjahr betragen.

### 3.3. Formelle Voraussetzung

In den vorgenannten Fällen ist eine individuelle und schriftliche Lohnvereinbarung zwischen Arbeitgeber sowie Jugendlichen, Schülern oder Praktikanten (Arbeitnehmer) abzuschliessen.

Damit kann der Arbeitgeber nachweisen, dass der Arbeitnehmer der Basislohns Unterschreitung ausdrücklich zugestimmt hat.

**Wichtig:** Die Vereinbarung muss zwingend auch einen Hinweis auf Art. 45 Abs. 1 lit. b LMV enthalten, damit klar ersichtlich ist, dass es sich vorliegend um eine Lohnregelung im Sonderfall handelt.

### 3.4. Entscheidend – Dauer der Anstellung

Jugendliche, Schüler oder Praktikanten, für die die Lohnregelung nach Art. 45 LMV Abs. 1 lit. b gelten soll, dürfen maximal zwei Monate im Kalenderjahr im Bauhauptgewerbe beschäftigt werden. Einsätze bei verschiedenen,

dem betrieblichen Geltungsbereich des LMV unterstellten Bauunternehmen im selben Jahr werden kumuliert.

Wird eine Person länger als zwei Monate im Kalenderjahr im Bauhauptgewerbe beschäftigt, liegt kein Sonderfall mehr vor. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer unabhängig seines Alters Anspruch auf den C Basislohn hat, und zwar rückwirkend ab Beginn seines Arbeitseinsatzes.

**Hinweis:** Gemäss dem SVK-Merkblatt (SVK 42/2009) wird ein Arbeitnehmer, der regelmässig für maximal zwei Monate auf dem Bau arbeitet, nicht mehr als branchenfremd betrachtet und muss als Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse mit dem C-Basislohn vergütet werden.

Wenn z. B. ein Student während seinen Semesterferien jeweils für fünf Wochen pro Jahr auf dem Bau arbeitet, so darf davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen keine nachhaltige Tätigkeit mit genügend Praxiserfahrung entsteht, die bei gleicher Beschäftigungsdauer im Folgejahr den Anspruch auf den C-Basislohn rechtfertigt. Es sind jeweils die Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

## 4. Sonderfall – Tätigkeit im Betrieb bis zum Lehrbeginn

Gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. e LMV kann eine Person, die bereits einen Lehrvertrag im Bauhauptgewerbe abgeschlossen hat, für die Übergangszeit bis zum Lehrbeginn im betreffenden Kalenderjahr beschäftigt werden. In diesen Fällen kann die Beschäftigungsdauer auch mehr als zwei Monate betragen.

Wird die Lehre jedoch ohne Verschulden des «Lernenden in spe» nicht angetreten, ist, sofern die Beschäftigung zu diesem Zeitpunkt bereits über zwei Monate gedauert hat, nachträglich und von Beginn der Tätigkeit an der C Basislohn geschuldet.

## 5. Sonderfall – längeres Praktikum

Die Sonderregelung von Art. 45 LMV Abs. 1 lit. b LMV gilt nicht für Praktika, die länger als zwei Monate dauern. Dazu zählen insbesondere Praktika von Studenten, die z. B. im Rahmen ihrer Ausbildung zum Bauingenieur an Hochschulen einen längeren Arbeitseinsatz bei einem Bauunternehmen nachweisen müssen.

Grundsätzlich verrichten die Studenten dabei hauptsächlich technische Aufgaben, die per se ja gar nicht vom LMV Geltungsbereich erfasst sind (Büroarbeiten, Begleitung und Unterstützung von Bauführern o. ä.).

**Hinweis:** Es kann durchaus vorkommen, dass der Praktikant vorübergehend Arbeitseinsätze auf einer Baustelle verrichtet. Dabei sollte der Arbeitgeber sehr genau darauf achten, dass diese sog. «gewerblichen Bauarbeiten» nicht länger als zwei Monate im Kalenderjahr dauern. Ansonsten droht auch in solchen Fällen eine Nachzahlung auf Grundlage des C Basislohns.

## 6. Der Lohn

Bei der Festsetzung der Vergütung verweist Art. 45 LMV generell auf die Basislöhne von Art. 41 LMV als Richtwerte. Jedoch machen die Basislöhne bei Jugendlichen, Schülern oder Praktikanten, die von der Sonderregelung gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. b LMV erfasst sind, wenig Sinn. Bei älteren Praktikanten, Personen mit abgeschlossener Lehre oder sonstiger Berufserfahrung, Studierenden etc. wird die Vergütung in der Regel auch höher ausfallen.

### Wichtig:

1. Bei den Sonderfällen von Art. 45 LMV Abs. 1 lit. b LMV oder bei längeren Praktika basiert die Lohnvereinbarung immer auf einer individuellen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. Stundenlohnvereinbarungen müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zusätzlich die Anteile am 13. Monatslohn sowie eine Ferienentschädigung beinhalten.
3. Sämtliche von der Sonderregelung gemäss Art. 45 LMV Abs. 1 lit. b und lit. e LMV erfassen «Zweimonatseinsätze» sind
  - ab dem ersten Tag Parifonds-Bau-pflichtig, selbst wenn die Arbeitnehmer nur für kurze Zeit auf dem Bau arbeiten.
  - mit Eintritt der AHV-Pflicht auch FAR-Beitragspflichtig.

# Sommerfest

Unter Einhaltung der Coronavorschriften und entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen trafen wir uns zu Speis und Trank im Maxilian in Solothurn. Gemütlichkeit, Geselligkeit und die Kontaktpflege untereinander zeichnen diesen inzwischen fest im Jahresprogramm verankerten Anlass aus.



# Verdienen alle, was sie verdienen?

**Grössere Unternehmen sind verpflichtet, die Löhne ihrer männlichen und weiblichen Beschäftigten auf Diskriminierung zu prüfen. Dies muss ab Juli 2020 innerhalb eines Jahres vollzogen werden.**

Quelle: SBV, Martin Maniera, 12.06.2020

Frauen und Männer erhalten häufig unterschiedliche Löhne. Die Lohndifferenz ist zumeist erklärbar durch Faktoren wie die berufliche Stellung, Alter, Berufserfahrung, Bildungsabschluss, Arbeitspensum, Arbeitsort, usw. Ist die Lohndifferenz nicht durch solche Faktoren erklärbar, erheben manche den Verdacht der Lohndiskriminierung.

Deshalb wurde das Schweizer Gleichstellungsgesetz geändert und Unternehmen mit mindestens 100 Beschäftigten per 1. Juli 2020 verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine Lohnvergleichsanalyse durchzuführen. Dies gilt ebenfalls für Unternehmen des Bauhauptgewerbes. Damit soll geprüft werden, ob eine geschlechtsbezogene Diskriminierung vorliegt.

## Vorgehen

Das Unternehmen kann einen externen Dienstleister, etwa eine Personalagentur, mit der Analyse beauftragen oder es kann die Analyse selbst durchführen. Dazu hat der Bund das sogenannte Logib-Tool bereitgestellt. Logib besteht aus zwei Excel-Dateien. In die erste Datei muss das Unternehmen 16 Faktoren eintragen, für jeden Beschäftigten einzeln.

Die zweite Datei analysiert die eingegebenen Daten auf Knopfdruck. Für die Analyse wird eine sogenannte Multiple Regression verwendet, eine Standardmethode in den Wirtschaftswissenschaften. Als Ergebnis erhält das Unternehmen eine Übersicht, welcher prozentuale Anteil des Lohnunterschieds zwischen seinen weiblichen und männlichen Beschäftigten aus statistischer Sicht nicht erklärt werden kann. Liegt eine sogenannte «unerklärbare» Lohndifferenz von mindestens 5% vor und ist sie statistisch signifikant, so gilt das Unternehmen in den Augen des Bundes de facto als diskriminierend und es muss die Analyse ein Jahr später wiederholen.

Das Ergebnis muss das Unternehmen von einem unabhängigen Revisor oder einer Gewerkschaft bestätigen lassen. Auch muss das Unternehmen das Ergebnis seinen Beschäftigten schriftlich mitteilen.

## Unterstützung durch den SBV

Die Lohnvergleichsanalyse ist komplex. So stellt der Bund für sein Logib-Tool eine 77-seitige Wegleitung bereit. Es

stellen sich auch diverse Fragen, wie etwa: Muss die Analyse für das gesamte Unternehmen oder für seine Filialen einzeln durchgeführt werden? Muss eine Baufirma in seiner Analyse ausgeliehene temporär Beschäftigte berücksichtigen?

Der Rechtsdienst des SBV hat deshalb ein Merkblatt erstellt, das eine mögliche Hilfestellung bietet. Es findet sich zum Herunterladen auf der Website des SBV.

Der SBV führt jedes Jahr eine eigene Lohnerhebung durch, um die Effektivlöhne des LMV-Personals zu bestimmen. Diese SBV-Lohnerhebung hat nichts mit der Lohnunterschiedsanalyse des Bundes zu tun.

Um aber seinen Mitgliedern Aufwand zu ersparen, bietet der SBV seinen Mitgliedern an, dass sie ihm die Daten aus der Lohnanalyse (zum Beispiel die Logib-Exceldatei) zustellen können anstatt die SBV-eigene Excelvorlage auszufüllen. Die Daten werden vertraulich behandelt, und sie werden nicht weiter kommuniziert. Nur jene Faktoren, die auch schon früher für die Lohnerhebung verwendet wurden, fliessen auch dieses Jahr wieder ein. Damit bleibt die Lohnerhebung über die Zeit vergleichbar. Weitere Informationen finden Sie ab Juli auf der Website des SBV.

↓ Downloads unter [www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib.html](http://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib.html)



## AGENDA

Die für den **Mittwoch, 25. November 2020** geplante **Herbstversammlung findet nicht statt.**

**Generalversammlung 2021 Donnerstag, 20. Mai 2021**  
Konzertsaal Solothurn

**Verbandsausflug nach Zermatt 11./12. Juni 2021**

**Lehrabschlussfeier 2021 Donnerstag, 8. Juli 2021**  
Turbensaal in Bellach